

ihre Wurzeln im römischen Recht und die Umwandlung ihrer Bedeutung in fränkischer Zeit. Er erkennt in der Prekarie den römischen *Ususfructus*, wenn sich auch in fränkischer Zeit für den Inhalt des letzteren der Name des rechtlich anders gearteten *Precarium* durchsetzte. Von der Bezeichnung 'Benefizium' legt er dar, daß dieses noch bis in die späte Merowingerzeit nichts von seiner späteren technischen Bedeutung der Landleihe an sich trägt. Erst als Karl der Große und seine Nachfolger die Heeresverfassung des Frankenreiches auf eine neue Grundlage stellten, mit Auftreten des vassallitischen Lehens, kam es nach dem Vf. zu einer Verbindung von Kommendation und Benefizialwesen, wobei allmählich auch das Wort Benefizium auf den Gegenstand der Verleihung übertragen und so zur Bezeichnung des Lehensgutes geworden ist.

383. GEORG HEDINGER, 'Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen' (Konstanz 1923) untersucht die Frage nach der Rechtsstellung der Immunitäten innerhalb der Grafschaft, die letzten Endes nur nach ausgedehntester Lokalforschung allgemein zu beantworten ist, für das Gebiet des Kantons Schaffhausen, das sich zusammensetzt aus den beiden Landgrafschaften Hegau und Klettgau, beide seit ihrem ersten Auftreten in den Quellen Reichsfahnlehen ohne die Qualität von Fürstenlehen. Nach Feststellung der Rechte dieser Landgrafschaften und einer Darstellung der vogteilichen Exemptionen innerhalb derselben wird im einzelnen die Stellung derselben zur Landgrafschaft untersucht.

384. Über 'Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel' handelt CARL BISCHOFF in der Basler Zs. für Geschichte und Altertumsk. 20 (1922), 313—341. Der Basler Pfalzgraf hat mit dem alten kaiserlichen Pfalzgrafen nur den wohlklingenden Namen gemeinsam. Er ist Vorsitzender des bischöflichen Lehnserichts; doch hat man sich darunter einen 'wesentlich dekorativen Richter', mehr ein bloßes prunkhaftes Hofamt, vorzustellen. Die Autorität des Pfalzgrafen lag vorwiegend in seiner überragenden sozialen Stellung, wie auch das Amt seit seiner Entstehung gegen Ende des 13. Jh. (zwischen 1260 und 1318) in der Familie der reichen und hochangesehenen Grafen v. Tierstein, den ehemaligen Vögten des Hochstifts, erblich gewesen und nach deren Aussterben im zweiten Jahrzehnt des 16. Jh. an kein anderes Geschlecht mehr verliehen worden ist.

E. W.